

Beschluss 1

Beginn der Amtszeit

Antragsstellerin: BDKJ-Diözesanvorstandschaft

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt bezüglich der Amtszeit der Diözesanvorsitzenden:

Erfolgt die Wahl eines bzw. einer Diözesanvorsitzenden bei der Diözesanversammlung im Frühjahr beginnt die Amtszeit am 01.07.

Erfolgt die Wahl eines bzw. einer Diözesanvorsitzenden bei der Diözesanversammlung im Herbst beginnt die Amtszeit am 01.01. des darauffolgenden Jahres.

Begründung

Durch neue gesetzliche Regelungen sind alle Inhaber/-innen eines befristeten Arbeitsvertrages verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf ihres Arbeitsvertrages beim Arbeitsamt als arbeitssuchend zu melden. Eine evtl. angebotene Stelle könnte wohl nur schwer abgelehnt werden. Um unnötige und beschwerliche Verhandlungen mit dem Arbeitsamt zu vermeiden und um zu vermeiden, dass eine sich wieder zur Wahl stellen wollende Person eine andere Arbeitsstelle annehmen muss, wird die oben genannte Regelung getroffen. Sie gilt so lange, bis die Regelung in die Ordnung des Verbandes aufgenommen worden ist.

Die Entlastung könnte durch die Vorständekonferenz erfolgen.

Einstimmig beschlossen am 27.03.2004